AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Landesamtsdirektion Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Radetzkystraße 2 1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-8602/232

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Achtung!
Geänderte Rufnummer und Durchwahlklappe

Bezug

160.007/3-II/B/6/01

Bearbeiter

Mag. Gundacker

(0 27 42) 9005

Durchwahl 14171 Datum

- 3, April 2001

Betrifft

Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

1. Gemäß Art. 1 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist u.a. bei Gesetzesentwürfen der Bundesministerien eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Die dem Entwurf angeschlossene Kostendarstellung entspricht diesen Vorgaben in mehrfacher Hinsicht nicht. Zum einen wurden die Mehrkosten pauschal bundesweit für alle Länder geschätzt und somit unterblieb die geforderte Aufgliederung auf die einzelnen Gebietskörperschaften, zum anderen sind wesentliche Aspekte gänzlich außer Acht gelassen. Beispielsweise wurden die Auswirkungen auf das Führerscheinrecht



und somit der zu erwartende Anstieg der zu führenden Entzugsverfahren sowie der damit im Zusammenhang stehenden Berufungsverfahren und Verfahren vor den Höchstgerichten nicht berücksichtigt.

Kosten in nicht abschätzbarer Höhe (Zeit- und Sachaufwand) für das Land Niederösterreich entstehen darüber hinaus dann, wenn die vorgesehenen Untersuchungen in Landeskrankenanstalten durchgeführt werden.

Die NÖ Landesregierung fordert daher eine Abgeltung der dem Land Niederösterreich im Falle der Realisierung des vorliegenden Entwurfes entstehenden Mehrkosten durch den Bund.

2. Die Intention des Gesetzgebers ein wirksames Vorgehen gegen Suchtgiftmissbrauch bei Fahrzeuglenkern zu ermöglichen und dadurch Verkehrsunfälle hintanzuhalten, ist aus Sicht der NÖ Landesregierung sehr begrüßenswert. Allerdings wird es als äußerst wichtig erachtet, zwischen der missbräuchlichen Verwendung von Suchtmitteln und medizinisch gebotenen Arzneimitteltherapien zu unterscheiden. Bestimmte Arzneimittel sind bei ordnungsgemäßer Anwendung im Harn des Patienten nachweisbar und können so falsche Testergebnisse verursachen.

Es muss daher nach Ansicht der NÖ Landesregierung sichergestellt werden, dass Patienten, die bestimmte Präparate entsprechend einer ärztlichen Anordnung einnehmen, nicht dem Vorwurf der missbräuchlichen Anwendung von Suchtmitteln ausgesetzt und kriminalisiert werden.

3. Z. 2 des gegenständlichen Entwurfes sieht vor, dass nach Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung eine Blutabnahme vorzunehmen ist bzw. unter Umständen die Verpflichtung zur Abgabe einer Harnprobe besteht.

Dazu ist festzuhalten, dass es nicht möglich ist, im Rahmen einer klinischen Untersuchung eine "Suchtgiftbeeinträchtigung" festzustellen. Durch eine klinische Untersuchung kann lediglich eine "Fahrbeeinträchtigung" festgestellt werden. Weiters ist festzuhalten, dass sich durch den ergänzend zur klinischen Untersuchung durchzuführen-

den Drogentest lediglich ein Hinweis auf einen erfolgten Suchtgiftkonsum ergibt. Ein positives Testergebnis muss aber keinen Hinweis auf eine Wirkung oder Beeinträchtigung ergeben und bedeutet auch nicht, dass es sich um einen aktuellen Konsum handelt. Dies deshalb, da sich die Drogenmetaboliten unterschiedlich lang in Blut, Harn oder Speichel nachweisen lassen.

Schließlich wird auf allfällige in der Praxis auftretende Probleme bei der vorgesehenen verpflichtenden Harnabgabe im Hinblick auf die Wahrung der Intimsphäre hingewiesen. Auch ist unklar, ab welchem Zeitpunkt das Urinierunvermögen als Verweigerung der Harnabgabe zu werten ist.

Unklar erscheint auch der Status von Substitutionsklienten (ohne Beikonsum), wobei es sich bei der Substitutionstherapie um eine anerkannte Drogenersatztherapie im Sinne des Suchtmittelgesetzes handelt.

Die beabsichtigten Regelungen sollten daher unter diesen Gesichtspunkten überdacht bzw. klargestellt werden.

4. Die in Z. 3 des vorliegenden Entwurfes vorgesehene einfachgesetzliche Verpflichtung, unter bestimmten Voraussetzungen Körperflüssigkeiten (Speichel, Schweiß) zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen abzugeben, ist im Hinblick auf Art. 8 MRK bedenklich. Die beabsichtigte Bestimmung sollte daher überdacht werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung Dr. PröII Landeshauptmann

## LAD1-VD-8602/232

- 1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
- 2. an das Präsidium des Bundesrates
- an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
- an alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
- 5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
- 6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
- an den Landtag von Niederösterreich (zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung Dr. Pröll Landeshauptmann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung